

**Gesetz
über die Entschädigung der Behörden
(Entschädigungsgesetz)**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Art. 1 Geltungsbereich
1. Kanton**

¹ Dieses Gesetz gilt für die Mitglieder der kantonalen Behörden und Kommissionen.

² Es gilt nicht für die Verwaltungsbehörden der selbständigen kantonalen Anstalten.

Art. 2 2. Gemeinden

Soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen, sind die Art. 32-38 und Art. 40 Abs. 1 für Mitglieder von kommunalen Behörden und Kommissionen sinngemäss anwendbar.

II. GEHALTS- UND RENTENORDNUNG

A. Landrat

Art. 3 Entschädigung für Landratssitzungen

Die jährliche Entschädigung für Landratssitzungen und für das Aktenstudium beträgt pauschal Fr. 5'000.-.

Art. 4 Präsidialzulagen

Die jährliche Präsidialzulage beträgt für:

1. das Landratspräsidium Fr. 10'000.-, wovon Fr. 2'500.- als Spesenpauschale gelten;
2. das Landratsvizepräsidium Fr. 2'000.-, wovon Fr. 500.- als Spesenpauschale gelten.

Art. 5 Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen, Stundenvergütung

¹Das Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen beträgt für Mitglieder des Landrates Fr. 200.- je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 100.-.

²Die Präsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

³Für eine schriftliche Berichterstattung oder einschlägige Arbeiten durch ein Kommissionsmitglied kann die Kommission eine angemessene Vergütung festsetzen.

**Art. 6 Spesenentschädigung
1. für Sitzungen im Kanton**

Die pauschale Spesenentschädigung, insbesondere für die Reise zu Landrats- und Kommissionssitzungen sowie für das Parkieren, beträgt jährlich Fr. 330.-.

Art. 7 2. für kantonsexterne Sendungen

Die Reiseentschädigung an Mitglieder des Landrates für kantonsexterne Sendungen richtet sich nach Art. 37.

Art. 8 Beiträge an die Fraktionen

¹Die Fraktionen erhalten jährlich einen Grundbeitrag von Fr. 4'500.- und einen Beitrag von Fr. 700.- je Fraktionsmitglied.

²Landratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten jährlich einen Beitrag von Fr. 700.-.

Art. 9 Auszahlung

Die Entschädigungen gemäss Art. 3, 4 und 8 werden halbjährlich und die übrigen Entschädigungen im Monat Dezember ausbezahlt.

B. Regierungsrat**1. Gehaltsregelung****Art. 10 Gehalt**

¹Das Jahresgehalt eines Mitglieds des Regierungsrates beträgt für die hauptamtliche Tätigkeit 98 bis 105 Prozent des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung². Das Gehalt wird bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um ein Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des übernächsten Kalenderjahres.

²Die Präsidialzulagen betragen:

1. Landammann: Fr. 18'000.-;
2. Landesstatthalterin oder Landesstatthalter: Fr. 4'500.-.

³Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrates, des Regierungsrates, von Kommissionen und von Ausschüssen ist in diesem Jahresgehalt inbegriffen.

Art. 11 Spesenpauschale

Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrage von Fr. 9'000.-.

Art. 12 Beiträge

Jedes Mitglied des Regierungsrates hat folgende Beiträge zu entrichten:

1. Beiträge zur Finanzierung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss dem Pensionskassengesetz³;
2. gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge;
3. Anteil an den Prämien der Krankentaggeld- und Unfallversicherung im Umfang der Anteilsregelung gemäss der Personalverordnung⁴.

Art. 13 Verwaltungsratshonorare

Die von Mitgliedern des Regierungsrates bezogenen Verwaltungsratshonorare für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise Vorschlagsrecht zusteht, fallen dem Kanton zu.

Art. 14 Auszahlung

Die Auszahlung des Gehalts und der Spesenpauschale erfolgt monatlich in zwölf gleichen Raten.

**Art. 15 Gehaltsfortzahlung
1. bei Krankheit**

¹ Bei Krankheit haben die Mitglieder des Regierungsrates für die ersten sechs Monate Anspruch auf das volle Gehalt. Für die folgende Zeit vermindert sich der Gehaltsanspruch auf den Betrag der Leistung der Krankentaggeldversicherung.

² Die Versicherungsleistung während der vollen Gehaltszahlung fällt dem Kanton zu.

Art. 16 2. bei Unfall

¹ Bei Berufsunfällen haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf das volle Gehalt bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Bezug von Altersleistungen gemäss dem Pensionskassengesetz³ sowie auf die Bezahlung der Heilungskosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen.

² Bei Nichtberufsunfällen haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf die Bezahlung der Heilungskosten sowie auf das volle Gehalt für die Dauer der ersten sechs Monate, während sich für die folgende Zeit der Gehaltsanspruch auf den Betrag der Versicherungsleistung vermindert.

³ Die Versicherungsleistung während der vollen Gehaltszahlung fällt dem Kanton zu.

Art. 17 3. bei Nichtwiederwahl

¹ Ein Mitglied des Regierungsrates, das nicht mehr wiedergewählt wird, erhält nach Ablauf der Amtsdauer für sechs Monate das volle Gehalt.

² Diese Regelung gilt auch bei Rückzug der Kandidatur nach dem ersten Wahlgang.

Art. 18 4. beim Tod

Beim Tod eines Mitglieds des Regierungsrates ist zuhanden seiner Erbschaft das volle Gehalt für zwei zusätzliche Monate auszubezahlen.

2. Abgangsentschädigung

Art. 19 Grundsatz

¹ Scheidet ein Mitglied zufolge Rücktritts oder Nichtwiederwahl aus dem Regierungsrat aus, bevor ein Anspruch auf eine Altersrente entstanden ist, erhält es eine Abgangsentschädigung im Umfang von 80 % des zuletzt bezogenen Bruttogehalts während folgender Anzahl von Monaten:

1. bei weniger als 4 vollen Amtsjahren: 12 Monate;
2. bei 4 bis 7 vollen Amtsjahren: 16 Monate;
3. bei 8 bis 11 vollen Amtsjahren: 20 Monate;
4. bei 12 und mehr Amtsjahren: 24 Monate.

² Bei einer Nichtwiederwahl wird zunächst die Gehaltsfortzahlung gemäss Art. 17 entrichtet.

³ Die Abgangsentschädigung wird bis zum Eintritt des Anspruchs auf eine Alters- oder Hinterlassenenleistung entrichtet.

Art. 20 Kürzung

¹ Solange ein ehemaliges Mitglied des Regierungsrates ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen erzielt, das zusammen mit der Abgangsentschädigung das Gehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigt, wird die Abgangsentschädigung um den Mehrbetrag gekürzt.

² Als Erwerbs- oder Ersatzeinkommen gelten:

1. Löhne aus Erwerbstätigkeit;
2. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Verwaltungsratshonore;
3. Taggelder von Unfall-, Kranken- oder Militärversicherung, Invalidenrenten gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung⁵ sowie Leistungen der Arbeitslosenversicherung⁶.

³ Nicht anrechenbar sind insbesondere: Renten der beruflichen Vorsorge, Erwerbs- und Ersatzeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners.

3. Übergangsrente

Art. 21 Grundsatz

¹ Ehemalige Mitglieder des Regierungsrates erhalten ab Beginn des Monats nach Vollendung des 60. Altersjahres eine Übergangsrente; diese Übergangsrente wird, bezogen auf das zuletzt entrichtete Bruttogehalt

zuzüglich der teuerungsbedingten Anpassung des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung², ohne Anrechnung der Präsidualzulagen, wie folgt abgestuft:

1. bis zu 4 vollen Amtsjahren: 21 %;
2. je weiteres volles Amtsjahr: 3 %, höchstens jedoch 45 %.

²Die vorstehenden Renten entsprechen einem Umwandlungssatz von 7.2 Prozent. Bei der Festsetzung der Rente werden die aktuell gültigen Umwandlungssätze gemäss dem Anhang 1 des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz)³ für die Berechnung herangezogen.

³Die Kürzung der Übergangsrente richtet sich sinngemäss nach Art. 20.

⁴Die Übergangsrente wird bis zum Anspruchsbeginn auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen entrichtet; sie wird während des Bezuges einer Gehaltsfortzahlung oder Abgangsentschädigung aufgeschoben.

4. Berufliche Vorsorge

Art. 22 Grundsatz

Die Mitglieder des Regierungsrates werden gemäss den Bestimmungen der Pensionskassengesetzgebung⁷ gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod versichert.

C. Gerichte

Art. 23 Gerichtspräsidien

1. Gehalt

¹Die Gerichtspräsidien erhalten, bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung², für ein Vollamt folgendes Gehalt:

1. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium: 98 – 105 %;
2. Kantonsgerichtspräsidium I: 91 – 98 %;
3. Kantonsgerichtspräsidium II: 88 – 95 %;
4. Einzelrichterin beziehungsweise Einzelrichter Schuldbetreibung und Konkurs: 81 – 88 %.

²Das Anfangsgehalt wird durch das Landratsbüro festgelegt; hierauf wird das Gehalt bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um ein Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird.

Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des übernächsten Kalenderjahres.

³Das Jahresgehalt für die Vizepräsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt Fr. 4100.-.

Art. 24 2. Spesenpauschale

Zusätzlich zum Gehalt der Gerichtspräsidien wird jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 3'600.- für vollamtliche und Fr. 1'800.- für nebenamtliche Präsidentinnen und Präsidenten entrichtet.

Art. 25 3. Berufliche Vorsorge, Sozialversicherungen

¹Die Gerichtspräsidien werden gemäss den Bestimmungen der Pensionskassengesetzgebung⁷ gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod versichert.

²Die Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen und von Beiträgen an die Prämien der Krankentaggeld- und Unfallversicherung richtet sich sinngemäss nach Art. 12.

³Im Weiteren sind Art. 15–18 sinngemäss anwendbar.

Art. 26 Mitglieder der Gerichte

1. Sitzungsgeld

¹Das Sitzungsgeld für Gerichtssitzungen beträgt für Mitglieder des Gerichtes Fr. 200.- je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 100.-.

²Für die Leitung einer Gerichtssitzung, für die Durchführung eines Vorverfahrens oder für die Durchführung einer Anhörung durch eine Richterin oder einen Richter setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung fest.

³Im Gehalt der Gerichtspräsidien ist das Sitzungsgeld inbegriffen.

Art. 27 2. Aktenstudium

¹Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium im Rahmen von Fr. 50.- bis Fr. 400.- einheitlich je Richterin beziehungsweise Richter und je Fall fest; bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges oder zusätzliches Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium höchstens auf Fr. 800.- festgelegt werden.

² Für ein schriftliches Referat einer Richterin oder eines Richters setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung fest.

³ Im Gehalt der Gerichtspräsidien ist die Entschädigung für das Aktenstudium inbegriffen.

Art. 28 3. Spesenpauschale

Die Mitglieder der Gerichte erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 330.-, insbesondere für die Reise zu Gerichtssitzungen sowie für das Parkieren.

Art. 29 4. Vorsitzende der Gerichtsabteilungen

¹ Das Gesamtgericht kann den Vorsitzenden der Gerichtsabteilungen jährlich eine zusätzliche Entschädigung bis höchstens Fr. 2'500.- ausrichten.

² Die Gerichtspräsidien haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.

Art. 30 Friedensrichter

¹ Die Friedensrichter beziehen als Entschädigung Fr. 200.- je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 100.-.

² Im weiteren beziehen die Friedensrichter als Entschädigung die in der Gesetzgebung¹⁰ festgesetzten Gebühren.

Art. 31 Auszahlung

Die Auszahlung der Gehälter und der Spesenpauschale an die Gerichtspräsidien erfolgt monatlich in zwölf gleichen Raten, während die übrigen Entschädigungen in halbjährlichen Raten zur Auszahlung gelangen.

D. Kommissionen

Art. 32 Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen beträgt Fr. 200.- je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 100.-.

Art. 33 Schriftliche Berichterstattung, Aktenstudium

¹Für eine schriftliche Berichterstattung oder einschlägige Arbeiten durch ein Kommissionsmitglied kann die Kommission eine angemessene Vergütung festsetzen.

²Muss vor einer Sitzung ein umfangreiches Dossier studiert werden, kann die Kommission eine angemessene Vergütung festsetzen; die Vergütung beträgt in der Regel Fr. 50.- je Stunde.

³Die Entschädigung für besondere Facharbeiten setzt der Regierungsrat fest.

Art. 34 Zulage für die Sitzungsleitung

Für die Sitzungsleitung erhält das betreffende Kommissionsmitglied das doppelte Sitzungsgeld.

E. Gemeinsame Bestimmungen**Art. 35 Taggelder für amtliche Sendungen**

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen beziehen unter Vorbehalt von Art. 4, 11 und 23 für amtliche Sendungen:

1. eine Arbeitsentschädigung von Fr. 200.- je Halbtage; bei einem zeitlichen Aufwand von weniger als zwei Stunden beträgt die Arbeitsentschädigung Fr. 100.-;
2. eine Spesenentschädigung von Fr. 30.- je Halbtage; bei einem zeitlichen Aufwand von weniger als zwei Stunden entfällt die Spesenentschädigung;
3. eine Entschädigung von Fr. 150.-, sofern auswärts übernachtet werden muss und die Kosten nicht vom Kanton übernommen werden; kostet die Übernachtung mit dem Frühstück mehr, können die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

Art. 36 Reiseentschädigungen**1. für Sitzungen und amtliche Sendungen im Kanton**

¹Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen beziehen je Kilometer der Hin- und Rückreise zu Sitzungen oder amtlichen Sendungen im Kanton eine Entschädigung von Fr. -.70; die Reiseentschädigung wird nach der Distanztabelle berechnet, die vom Regierungsrat festgesetzt wird; vorbehalten bleiben Art. 4, 6, 11, 23 und 28.

² Sofern eine Behörde oder eine Kommission ein Fahrzeug gemeinsam benützt, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter Anspruch auf die Reiseentschädigung für die ausgewiesenen Fahrkilometer.

³ Mit dieser Entschädigung sind auch allfällige Parkplatzgebühren abgegolten.

Art. 37 2. für kantonsexterne Sendungen

¹ Als Reiseentschädigung für kantonsexterne Sendungen wird die Fahrkarte erster Klasse öffentlicher Verkehrsmittel vergütet. Benützen mehrere Personen das gleiche Fahrzeug, wird eine Entschädigung von Fr. -.70 je Fahrkilometer entrichtet; vorbehalten bleiben Art. 4, 11 und 23.

² Mit dieser Entschädigung sind auch allfällige Parkplatzgebühren abgegolten.

Art. 38 Auszahlung

Die Entschädigungen gemäss Art. 32–37 werden in der Regel im Dezember ausbezahlt.

Art. 39 Überprüfung und Anpassung der Entschädigungen

Die Entschädigungen werden Mitte jeder Legislaturperiode durch das Landratsbüro überprüft; es unterbreitet dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge.

III. WEITERE ANSPRÜCHE

Art. 40 Versicherung gegen Unfall

¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sind gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung ihrer Behördentätigkeit zu versichern.

² Die Versicherungsleistung während der vollen Gehaltszahlung fällt dem Kanton zu.

Art. 41 Versicherung gegen Krankheit

Die Mitglieder des Regierungsrates und die Gerichtspräsidien sind gegen den Lohnausfall bei Krankheit zu versichern.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Gehalt und Rentenordnung für Mitglieder des Regierungsrates

¹ Bis zum 30. Juni 2010 erhalten die aktiven Mitglieder des Regierungsrates die Leistungen gemäss Art. 11–40 des Gesetzes vom 23. Juni 1999 über die Entschädigung der Behördenmitglieder (Entschädigungsgesetz)⁸.

² Für Mitglieder des Regierungsrates, die vor dem 1. Juli 2010 dem Regierungsrat angehört und nach der bisherigen Gesetzgebung Anwartschaften besitzen oder bereits Renten beziehen, gelten weiterhin das Gesetz vom 23. Juni 1999 über die Entschädigung der Behördenmitglieder (Entschädigungsgesetz)⁸ beziehungsweise die Behördenverordnung vom 19. Juni 1971⁹ sowie der Landratsbeschluss vom 4. Juli 1990 über das Ruhegehalt von ehemaligen Mitgliedern des Regierungsrates¹⁰.

³ Für jenes Mitglied des Regierungsrates, das neu seit dem 1. Juli 2008 im Amt ist, werden nach erfolgter Wiederwahl die Pensionskassenbeiträge für die Zeit bis zum 30. Juni 2010 nachträglich entrichtet.

Art. 43 Änderung des Pensionskassengesetzes

Das Gesetz vom 25. Juni 2008 über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)³ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 Geltungsbereich

1. Kanton und selbständige Anstalten

¹ Diesem Gesetz unterstehen der Kanton und seine selbständigen Anstalten als Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber.

² Der Regierungsrat kann für bestimmte Personalkategorien den Anschluss bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung bewilligen.

³ Dieses Gesetz gilt für die Mitglieder des Regierungsrates. Hauptamtlich und nebenamtlich tätige Mitglieder von Behörden und Kommissionen können durch Beschluss des Regierungsrates diesem Gesetz unterstellt werden.

Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Juni 1999 über die Entschädigung der Behördenmitglieder (Entschädigungsgesetz)⁸ wird aufgehoben.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

— — —

K 960 / 16.12.2008

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1	
Art. 1	Geltungsbereich		
	1. Kanton	1	
Art. 2	2. Gemeinden	1	
II.	GEHALTS- UND RENTENORDNUNG	1	
A.	Landrat	1	
Art. 3	Entschädigung für Landratssitzungen	1	
Art. 4	Präsidialzulagen	2	
Art. 5	Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen, Stundenvergütung	2	
Art. 6	Spesenentschädigung		
	1. für Sitzungen im Kanton	2	
Art. 7	2. für kantonsexterne Sendungen	2	
Art. 8	Beiträge an die Fraktionen	2	
Art. 9	Auszahlung	2	
B.	Regierungsrat	3	
1.	Gehaltsregelung		3
Art. 10	Gehalt	3	
Art. 11	Spesenpauschale	3	
Art. 12	Beiträge	3	
Art. 13	Verwaltungsratshonorare	3	
Art. 14	Auszahlung	4	
Art. 15	Gehaltsfortzahlung		
	1. bei Krankheit	4	
Art. 16	2. bei Unfall	4	
Art. 17	3. bei Nichtwiederwahl	4	
Art. 18	4. beim Tod	4	
2.	Abgangsentschädigung		5
Art. 19	Grundsatz	5	
Art. 20	Kürzung	5	
3.	Übergangsrente		5
Art. 21	Grundsatz	5	

4.	Berufliche Vorsorge	6
Art. 22	Grundsatz	6
C.	Gerichte	6
Art. 23	Gerichtspräsidien	
	1. Gehalt	6
Art. 24	2. Spesenpauschale	7
Art. 25	3. Berufliche Vorsorge, Sozialversicherungen	7
Art. 26	Mitglieder der Gerichte	
	1. Sitzungsgeld	7
Art. 27	2. Aktenstudium	7
Art. 28	3. Spesenpauschale	8
Art. 29	4. Vorsitzende der Gerichtsabteilungen	8
Art. 30	Friedensrichter	8
Art. 31	Auszahlung	8
D.	Kommissionen	8
Art. 32	Sitzungsgeld	8
Art. 33	Schriftliche Berichterstattung, Aktenstudium	9
Art. 34	Zulage für die Sitzungsleitung	9
E.	Gemeinsame Bestimmungen	9

Art. 35	Taggelder für amtliche Sendungen	9
Art. 36	Reiseentschädigungen	
	1. für Sitzungen und amtliche Sendungen im Kanton	9
Art. 37	2. für kantonsexterne Sendungen	10
Art. 38	Auszahlung	10
Art. 39	Überprüfung und Anpassung der Entschädigungen	10
 III. WEITERE ANSPRÜCHE		10
Art. 40	Versicherung gegen Unfall	10
Art. 41	Versicherung gegen Krankheit	10
 IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		11
Art. 42	Gehalt und Rentenordnung für Mitglieder des Regierungsrates	11
Art. 43	Änderung des Pensionskassengesetzes	11
Art. 44	Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 45	Inkrafttreten	12